


Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband Definitive Stellungnahme	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini sbv usp usc 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Bauernverband Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.04.2016 Markus Ritter Präsident	Jacques Bourgeois Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	6
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	8
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	28
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	29
BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	36
BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	40
BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11).....	41
BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	44
BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)	45
WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)	46
WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ...	47
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) ...	48

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SBV und die SMP haben 2015 eine Umfrage zur Agrarpolitik bei 5'000 zufällig ausgewählten direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, sich online an der Befragung zu beteiligen. 1'527 der angeschriebenen Betriebe antworteten, hinzu kamen 366 Betriebe, die sich selber anmeldeten. Dies führte zu einem auswertbaren Rücklauf von 1'893 Fragebogen.

Die Verteilung in der Stichprobe bezüglich Bewirtschaftungszone, Kanton, Amtssprache oder Altersklasse deckt sich gut mit der Grundgesamtheit und man darf von einer guten Repräsentativität des Samples ausgehen. Allerdings sind die Betriebe in der Stichprobe etwas grösser als der Durchschnitt und erhalten nach eigenen Angaben tendenziell etwas weniger Direktzahlungen als vor der AP 14-17.

Die Betriebe haben aufgrund der AP 14-17 nur moderate Anpassung bei der Beteiligung an den bisherigen Programmen vorgenommen. Man kann aber davon ausgehen, dass die Betriebe etwas mehr Ökoflächen ausscheiden (insbesondere in der Qualitätsstufe 2) und etwas mehr Extensioanbau betreiben. Auch auf Grund der geäusserten Pläne der Betriebe ist bei den bisherigen Programmen nicht mit sehr grossen Anpassungsbewegungen zu rechnen. Der Trend zu etwas mehr Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 2 und Vernetzung dürfte sich fortsetzen. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie die Landschaftsqualitätsprogramme dürften ihr Potential nach der weiteren Beteiligung 2015 schon weitgehend ausgeschöpft haben.

Die Betriebe sind sich der strategischen Herausforderung aber durchaus bewusst. Sie bezeichnen das Halten oder Verbessern der Einkommen als die grösste Herausforderung – v.a. auch vor dem Hintergrund des schwierigen Milchmarktes. Als Hauptstossrichtungen der Strategien können Wachstum, Nebenerwerb und Ökologisierung/Extensivierung ausgemacht werden.

Bei den Milchproduzenten wissen fast 30% der Betriebe nicht, ob sie in fünf Jahren noch Verkehrsmilch liefern werden und 13% rechnen damit in diesem Zeitraum auszustiegen. Am häufigsten (88%) nennen die Probanden den tiefen Milchpreis als Grund für einen Ausstieg.

Die Betriebe sind mit der Agrarpolitik generell im Durchschnitt unzufrieden und geben ihr eine ungenügende Schulnote (Mittelwert = 3.1, Median = 3.0). Auch praktisch alle spezifischen Detailpunkte der AP werden als ungenügend beurteilt. Allerdings streuen die Beurteilungen stark und sie hängt in starkem Masse von der Situation des beurteilenden Betriebes ab. So kommen beispielsweise Betriebe in den oberen Bergzonen III und IV mehrheitlich zu einem positiven Urteil. Als häufigste Kritikpunkte werden die Vernachlässigung der Produktion, der administrative Aufwand, zu späte und ungenügende Informationen sowie die zu kurze Anpassungszeit genannt. Allgemein sorgt man sich auch über die mit der AP einhergehende abnehmende Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Administrativer Aufwand

Eine Vereinfachung der Administration ist ein grosses Anliegen der Landwirte, dies hat auch die vom SBV und dem SMP durchgeführte Umfrage gezeigt (s. oben). Durchwegs wurde der erhöhte administrative Aufwand der AP 14-17 kritisiert. Deshalb begrüsst der Schweizer Bauernverband (SBV) das vom BLW initiierte Projekt „Administrative Vereinfachung“. Die bisherigen Bestrebungen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Auch wenn von Seiten der Landwirtschaft eine schnellere Umsetzung verlangt wird, beinhaltet der provisorische Projektbericht gute Vorschläge.

Doch bei der Durchsicht der im Verordnungspaket 2016 enthaltenen Änderungsvorschläge fällt auf, dass im Gegensatz zum Credo der administrativen Vereinfachung, wieder neue Regelungen, welche zu erhöhtem administrativen und / oder Kontrollaufwand führen, aufgenommen wurden. Einige Beispiele:

- *Art. 14 Abs. 1^{bis} DZV*: Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden: a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum; b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.
- *Art. 14 Abs. 2 DZ*: Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.
- *DZV, Anhang 4, Ziff. 12.1.8*: Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.

Einerseits ist das BLW sehr bemüht den administrativen Aufwand zu senken, auf der anderen Seite werden diese Bemühungen mit neuen Regelungen torpediert, was nicht im Sinne der Beteiligten sein kann.

Im Rahmen des Projekts administrative Vereinfachung wurde betont, dass vermehrt die gute Landwirtschaftliche Praxis statt detaillierte Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Das bedeutet insbesondere, dass den Landwirten mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden soll. Dies haben die heute gut ausgebildeten Landwirte auch verdient.

Die immer detaillierteren Regelungen stehen im Gegensatz zu diesem Grundsatz. Wir bitten Sie, dies zu beachten. Der SBV verlangt ausdrücklich, dass keine neuen Forderungen / Regelungen im Rahmen des Verordnungspaket 2016 aufgenommen werden!

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausweitung des Geltungsbereichs der GUB/GGA Verordnung auf waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftlich Erzeugnisse wird unterstützt. Dieser Ergänzung wurde bereits mit der Swissness-Vorlage eingeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1 Abs. 1 und 2</i></p>	<p>1 Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend: Erzeugnisse), die im eidgenössischen Register eingetragen sind, sind geschützt. 2 Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden. Sie können von jedem Akteur verwendet werden, der Erzeugnisse vermarktet, die dem betreffenden Pflichtenheft entsprechen.</p>	<p><i>Ergänzung des Artikels mit waldwirtschaftliche Erzeugnissen.</i></p>
<p><i>Art. 5 Abs. 1bis Bst. a und 1ter</i></p>	<p>1bis Eine Gruppierung gilt als repräsentativ, wenn: c. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht; 1ter Bei den waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten waldwirtschaftlichen Erzeugnissen gilt eine Gruppierung als repräsentativ, wenn: a. sie mindestens die Hälfte des Volumens des Erzeugnisses ausmacht; b. wenn mindestens 60 Prozent der Waldfläche und 60 Prozent der Verarbeiter vertreten sind; und c. sie den Nachweis erbringt, dass die Gruppierung nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist.</p>	<p>Der SBV ist mit der Regelung zur Repräsentativität der Gruppierung für waldwirtschaftliche Erzeugnisse einverstanden. Da ein bedeutender Anteil der kleineren Waldbesitzer in der Schweiz keinerlei oder wenig kommerzielle Interessen haben, ist es grundlegend um in Zukunft waldwirtschaftliche GUB oder GGA zu erhalten, dass die Kriterien für die Repräsentativität der Gruppierungen nicht erschwert werden und auf den Anteil Verarbeiter zusätzlich zur Waldfläche und Produktionsvolumen limitiert werden.</p>
<p><i>Art. 21c Abs. 2</i></p>	<p>Vollzug durch die Kantone 2 Sie melden dem BLW, den Zertifizierungsstellen und den Gruppierungen die festgestellten Unregelmässigkeiten.</p>	<p>Die Kantone müssen diese Bestimmung wirklich umsetzen und über festgestellte Unregelmässigkeiten informieren, insbesondere auch die Produzenten-Gruppierungen. Die Abklärungen auf den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>landwirtschaftlichen Betrieben sollen im Rahmen der übrigen Inspektionen erfolgen und was dementsprechend in der Kontrollkoordinationsverordnung aufzunehmen ist. In der aktuellen Praxis wird von den Kantonschemikern ungenügend informiert. Alle nicht konformen Fälle müssen den definierten Gruppierungen inklusive den Sortenorganisationen gemeldet werden. Die Transparenz und der Informationsfluss muss auch zugunsten der Konsumenten verbessert werden.</p>

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV lehnt jegliche Kürzungen des Agrarbudgets in der kommenden Periode ab (siehe Stellungnahme des SBV zur Vernehmlassung betreffend den Rahmenkredit 2018-2021 und die Vernehmlassung betreffend das Stabilisierungsprogramm 2017-2019). Wie in den Vernehmlassungsantworten erwähnt, bitten wir Sie folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Landwirtschaft ist der einzige Sektor, welcher eine echte Abnahme ihres Budgets haben würde. Bei den anderen Sektoren gibt es nur eine Senkung der geplanten Budgeterhöhungen.
- Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft ist weiterhin unbefriedigend. Sie liegt über 30% tiefer als der Vergleichslohn.
- Mit der AP 14-17 müssen zusätzliche Leistungen für die gleich hohe finanzielle Unterstützung erbracht werden. Die Landwirte engagieren sich in Programmen, welche länger als vier Jahre dauern. Es scheint angebracht, dass wenn die Vorschriften beibehalten werden, auch die Leistungsabgeltung beibehalten werden müssen.
- Die Landwirtschaft ist nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich: Stabiles Landwirtschaftsbudget seit dem Jahr 2000.
- Die Landwirtschaft ist auch von der Frankenstärke betroffen: Exportschwierigkeiten und Druck auf die Inlandpreise (insbesondere im Milchmarkt).

Aufgrund der aktuellen Milchmarktlage und der daraus entstandenen schwierigen wirtschaftlichen Situation ist nicht nur von den Kürzungen der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft abzusehen, es müssen auch dringend Korrekturen an der Direktzahlungsverordnung vorgenommen werden. Der SBV fordert deshalb die Erhöhung der Tierwohlbeiträge für BTS und RAUS per 2017 und die Anpassung des GMF-Programms mit der Integration von Ganzpflanzenmais in das Grundfutter.

Der SBV fordert, dass im Zusammenhang mit Kürzungen bei den Direktzahlungen bei Nichterfüllen der Auflagen in jedem Fall von Leistungskürzungen und keines Falls von Sanktionen gesprochen wird. Aus diesem Grund ist in der DZV unter dem 3. Titel das 4. Kapitel umzubenennen: Die Überschrift „Verwaltungssanktionen“ muss zu „Leistungskürzungen“ umbenannt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 2 Bst. e Ziff. 2 Produktinssystembeiträge</i>	Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps und Zuckerrüben .	<p>Im Rahmen der AP 14-17 profitieren drei neue Kulturen vom Extensobeitrag: Die Eiweisserbsen, Sonnenblumen und Ackerbohnen. Für Lupinen wurde der Extensobeitrag nicht in Betracht gezogen, weil dort weder ein Insektizid noch ein Fungizid zugelassen war. Diese Situation hat sich durch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gegen Blattkrankheiten sowie zur Bekämpfung von Faltern und Schnaken geändert. Im Hinblick auf eine Gleichstellung zwischen den Proteinsaaten im Rahmen der Extensobeiträge, fordert der SBV einen solchen Beitrag auch für die Lupinen.</p> <p>Die Schweizer Zuckerproduktion steht mit der Doppellöschung in direkter Konkurrenz zur EU. Mit der Aufhebung der Anbauquote und Importbegrenzung in der EU wird der Importdruck zunehmen. Erste Abklärungen mit Marktpartnern haben gezeigt, dass ein Absatzpotential für Labelzucker besteht. Das wäre eine Möglichkeit den Rübenanbau weiter umweltfreundlicher auszurichten, die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und sich mit einem Labelprodukt im Markt besser abzuheben. Mit dem Extensobeitrag sollen die Einbussen durch den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausgeglichen werden.</p>
<i>Art. 14 Abs. 1bis</i>	1bis Der Anteil nach Absatz 1 muss für jeden der folgenden Bereiche separat eingehalten werden: a. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum; b. auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausserhalb einer Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum.	Der SBV lehnt die Änderung ab. Der Sinn der Änderung wäre verständlich, bringt aber ein unverhältnismässiger administrativer und Kontrollaufwand.
<i>Art. 14 Abs. 2</i>	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und p und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.	Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Vertrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig.

Art. 17 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	
Art. 36	<p>Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände</p> <p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren auf Betrieben ist die Bemessungsperiode vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres massgebend.</p> <p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferdegattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>b. für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere: das Beitragsjahr.</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Betriebs meldet:</p> <p>a. den Bestand der übrigen Nutztiere am 1. Januar des Beitragsjahres bei der Einreichung des Gesuches um Direktzahlungen;</p> <p>b. den nach Artikel 37 Absatz 2 bemessenen Bestand an übrigen Nutztieren bis zum 30. September des Beitragsjahres.</p> <p>5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs meldet den Bestand an übrigen Nutztieren nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung im Hinblick auf die dadurch ebenfalls angepasst Referenzperiode bei der Nährstoffbilanz, da dadurch für die Landwirte die Möglichkeit besteht, bis Ende Kalenderjahr noch Nährstoffe zu oder abzuführen.</p> <p>Zur Ergänzung des Vorschlags des BLW zur Anpassung der Referenzperiode beim Tierbestand ist es notwendig, die bisherigen Sonderregelungen zur Import/Exportbilanzen und den linearen Korrekturen (Art. 115c Abs. 2) der neuen Referenzperiode entsprechend anzupassen.</p>
Art. 37 Abs. 1 und 4	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige</p>	<p><i>Neu Daten der Pferde ab TVD .</i></p>

	<p>Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p> <p>4 Aufgehoben</p>	<p>Der SBV ist mit der Änderung einverstanden.</p>
Art. 41 Abs. 3bis und 3ter	<p>Aufgehoben</p>	<p>Anpassung des Normalbesatzes. Diese Bestimmung ist nicht mehr nötig und der SBV unterstützt die Aufhebung des Absatzes.</p>
Art. 44 Abs. 2 Steillagenbeitrag	<p>² Er wird nur ausgerichtet, wenn der Anteil dieser Flächen an der beitragsberechtigten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, abzüglich der Dauerweiden in Hanglagen über 35% Neigung, mindestens 30 Prozent beträgt.</p>	<p>Die Ausgestaltung der Beiträge für Mähwiesen in Steillagen in der jetzigen Form entspricht nicht dem Willen des Parlaments. Als Berechnungsgrundlage für den Anteil Steillage mit Mähnutzung darf nicht die gesamte LN eines Betriebes gelten, sondern nur die Betriebsflächen ohne Dauerweiden in Hanglagen über 35% Neigung. Die Dauerweiden in Hanglagen erhalten keine Hangbeiträge, weshalb der Steillagenbeitrag für die Mähwiesen nicht durch diese verringert werden darf.</p>
Art. 55 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 1bis Einleitungssatz und Abs. 8	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>1bis Biodiversitätsbeiträge werden pro Baum für folgende eigene oder gepachtete Bäume gewährt:</p> <p>8 Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden aufgrund der effektiven Bestossung begrenzt.</p>	<p>Die Anforderung „eigne oder gepachtete“ war bisher in der Erläuterungen festgehalten. Diese Ergänzung darf nicht dazu führen, dass für gepachtete BFF-Flächen ein schriftlicher Beitrag verlangt wird. Pachtverträge sind auch mündlich gültig.</p>
Art. 57 Abs. 3	<p>3 Werden Beitragsansätze (Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.</p>	<p>Der SBV begrüsst die von ihm geforderte Änderung, dass Bewirtschafter bei Beitragssenkungen vorzeitig aus dem 8-Jahres-Vertrag aussteigen können. Problematisch ist, dass die Landwirte schon bei Beginn der Vegetationsperiode wissen müssen, ob sie Sanktionen erhalten oder nicht. Der SBV hätte es begrüsst, wenn bereits vor dem 1. Januar 2016 diese Verordnung geregelt und gleichzeitig mit den Beitragssenkungen Anfangs Jahr in Kraft getreten wäre.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>Werden die Beitragssätze (Vernetzungsbeitrag, Beitrag der Qualitätsstufe I oder II) gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichten.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassung.</p>

<p>Art. 65, Abs 1 und 2</p>	<p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen und Raps und Zuckerrüben</p> <p>b. der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>c. der Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen.</p>	<p>Die Vorgaben für die Spezialkulturen durch den Schweizer Obstverband, Vitiswiss und den Verband Schweizer Gemüseproduzenten verursacht wesentlichen Mehraufwand zu den normalen ÖLN-Vorschriften. Verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen werden in Spezialkulturen eingesetzt. Die Produzenten verzichten auf synthetische Produkte und nehmen damit höhere Kosten in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Kosten sind durch einen Produktionssystembeitrag zu kompensieren.</p>
<p>Art. 69 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und 5</p>	<p>1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht auf den Einsatz von folgenden Mitteln zu erfolgen:</p> <p>d. Insektizide, mit Ausnahme von Kaolin und anderen Gesteinsmehlen zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers.</p> <p>2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i>;</p> <p>3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und swiss granum aufgeführt ist.</p> <p>5 Getreide für die Saatgutproduktion kann für Produzenten und Produzentinnen, die nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen sind, auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen werden. Die Produzenten und Produzentinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Kulturen.</p>	<p>Der SBV unterstützt Zulassung von Kaolin im Extenso-Rapsanbau. Es ist zudem zu prüfen, ob weitere geeignete Mittel ebenfalls zugelassen werden können.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1</p>	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, und Weidefutter und Ganz-</p>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>

	<p>pflanzenmais; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS. 	
Art. 71, Abs. 2	2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.	Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 78 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. c	<p>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.14.</p> <p>4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:</p> <p><i>c. Aufgehoben</i></p>	<p><i>Änderung in Art. 3 betrifft nur Auflage der Wegleitung. Der SBV fordert, dass die 3 kg N nicht mehr in der Suisse Bilanz angerechnet werden müssen. Diese Reduktion bestraft diese Ausbringverfahren.</i></p> <p>Der SBV begrüsst diese Vereinfachung. <i>(keine Aufzeichnungen von Saat-/Erntetermin und Maschinentyp)</i></p>
Art. 80 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und f	3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich, pro Fläche folgende Aufzeichnungen zu führen:	Der SBV begrüsst diese Vereinfachung.
Gliederungstitel nach Art. 82	4. Abschnitt: Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Art 82a	<p>1 Für die Ausrüstung von vorhandenen und neu angeschafften Feld- und Gebläsespritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf wird ein einmaliger Beitrag pro Spritze ausgerichtet, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Spülsystem die Spritze inwendig mittels einer zusätzlichen Pumpe und Reinigungsdüsen spült; b. von Beginn bis Ende des Spülvorganges keine manuelle Einstellung getätigt wird und der Spülvorgang selbstständig erfolgt. <p>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Einführung eines Ressourceneffizienzbeitrags des Bundes für die Aufrüstung der Pflanzenschutzmittelspritzen.</p> <p>Die Aufnahme in den ÖLN ab 2023 lehnt der SBV jedoch entschieden ab. Der Stand der Technik ist heute noch zu wenig weit fortgeschritten. Ressourceneffizienzprogramme sind freiwillig und dürfen nicht grundsätzlich obligatorisch werden. Zudem dürfen Betriebe nicht bestraft werden, welche bereits grosse Investitionen in geeignete Waschplätze vorgenommen haben und somit in glei-</p>

		<p>chem Masse zur Zielerfüllung beitragen.</p> <p>Der SBV weist darauf hin, dass die heutigen Systeme nur eine Grobreinigung/Vorreinigung ermöglichen. Keine Hersteller gibt heute die Garantie, dass die Spritze nach der Reinigung komplett sauber ist, weshalb insbesondere im Gemüsebau Nachreinigungen heute nicht zu vermeiden sind.</p> <p>Bereits bestehende Spülsysteme, die freiwillig angeschafft wurden, sollen rückwirkend mit einer Pauschale vergütet werden.</p> <p>Zudem schlägt der SBV die Unterstützung folgender weiterer Massnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung von regionalen PSM-Spritzen-Waschplätzen zur Reduktion von Punkteinträgen. - Finanzierung von Direkteinspeisevorrichtungen von PSM zur Förderung des Anwenderschutzes.
<i>Art. 97 Abs. 1, Einleitungssatz</i>	<p>Anmeldung Direktzahlungsarten und den ÖLN</p> <p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss für die koordinierte Planung der Kontrollen nach der Kontrollkoordinationsverordnung vom 23. Oktober 2013 (VKKL) bis zum 30. September vor dem Beitragsjahr bei der vom Wohnsitzkanton oder, bei juristischen Personen, bei der vom Sitzkanton bezeichneten Behörde die Anmeldung einreichen für:</p>	<p>Die Verlängerung vom 31. August auf den 30. September wird vom SBV begrüsst.</p>
<i>Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1</i>	<p>3 Das Gesuch muss insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <p>d. bei Beiträgen im Sömmerungsgebiet:</p> <p>1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Tiere der Pferdegattung;</p>	<p>Der SBV unterstützt die Ergänzung mit „sowie der Tiere der Pferdegattung“.</p>
<i>Art. 99 Gesuchtermine und Fristen</i>	<p>1 Das Gesuch für Direktzahlungen, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet, ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar einzureichen. Die Angabe der massgebenden Bestände für übrige Nutztiere ist zwischen dem 1. und dem 30. September bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzu-</p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass trotz der Verschiebung der Gesuchseinreichung die Beiträge noch im Beitragsjahr ausbezahlt werden.</p>

	<p>reichen.</p> <p>2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 30. September einzureichen.</p> <p>3 Die Kantone können innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 einen Gesuchstermin sowie einen Termin für die Einreichung der massgebenden Bestände an übrigen Nutztieren festlegen.</p>	
<i>Art. 100 Abs. 2</i>	2 Nachträgliche Veränderungen, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden.	Der SBV begrüsst diese Änderung.
<i>Art. 115 Abs. 10</i>	<i>Aufgehoben</i>	<i>Wurde unter Anhang 7 eingefügt.</i>
<p><i>Art. 115c</i></p> <p><i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</i></p>	<p>1 Die erste vorverlegte Referenzperiode für den Tierbestand nach Anhang 1 Ziffer 2.1.2 dauert vom 1. September 2017 bis 31. August 2018.</p> <p>2 Für die Berechnung der linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/ Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz, Auflage 1.96, kann der Kanton für das Jahr 2017 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets gilt im Jahr 2017 die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.</p> <p>3 Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.9.10 Buchstabe k werden die Beiträge für das Jahr 2017 nicht gekürzt, wenn es sich um Tiere der Rindergattung im Alter von vier Monaten bis 160 Tage handelt.</p> <p>4 Die Kantone können die Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Elemente für die Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb bis und mit dem Beitragsjahr 2019 aufgrund einer anderen Methode als der nach Artikel 113 vorgesehenen erfassen, sofern das BLW dies genehmigt. Sie legen dem BLW bis zum 31. Dezember 2016 ihre gewählte Methode und den Zeitplan zur Umsetzung der Geodatenmodelle nach der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 zur Genehmi-</p>	<p>Zur Ergänzung des Vorschlags des BLW zur Anpassung der Referenzperiode beim Tierbestand ist es notwendig, die bisherigen Sonderrregelungen zur Import/Exportbilanzen und den linearen Korrekturen (Art. 115c Abs. 2) der neuen Referenzperiode entsprechend anzupassen.</p> <p>Der SBV fordert deshalb die Aufnahme der folgenden Bestimmung: Bei den Tierhaltungen, bei denen nährstoffreduziertes Futter (lineare Korrektur oder Impex) eingesetzt wird, gilt nicht der 31.8. per Datum, sondern, die Impex oder lineare Korrektur muss im Zeitraum 1.4. bis 31.8 des Kalenderjahres abgeschlossen werden.</p>

	<p>gung vor.</p> <p>5 Die Beiträge der Jahre 2017-2019 werden korrigiert, wenn es aufgrund der effektiven Flächendaten nach den Geodatenmodellen und den nach Absatz 4 verwendeten Flächendaten Differenzen von mehr als 50 Aren bei der zu Beiträgen berechtigenden Hangfläche des Betriebs gibt.</p> <p>6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a nicht erforderlich.</p>	<p>Der SBV lehnt die Aufnahme der automatischen Spritzeninnenreinigung in den ÖLN ab.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.</p>	<p><i>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</i></p> <p>Der SBV fordert das BLW zu prüfen, künftig nicht die Auflage auf Stufe der Verordnung festzulegen, sondern hier lediglich festzuhalten, dass das BLW die Auflagen festlegt.</p>
<p>Ziff. 2.1.2</p>	<p>Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Flächen- und Kulturdaten des laufenden Kalenderjahres und der durchschnittliche Tierbestand zwischen dem 1. September des vorangehenden und dem 31. August des laufenden Jahres massgebend. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Änderung-</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>5 Geeigneter Bodenschutz</p> <p>5.1 Bodenbedeckung</p>	<p>5.1.1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen auf jeder Parzelle in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung im laufenden Jahr ansäen.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Aufhebung der Aussaat- und Umbruchtermine.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN</p>	<p>5.2.1 Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche auftreten.</p>	<p>Der SBV begrüsst die Anpassung beim Erosionsschutz. Der Schutz des Bodens als Produktionsgrundlage ist ein zentrales Anliegen der Produzenten. In einer breitabgestützten AG konnten praxistaugli-</p>

<p>5.2 Erosionsschutz</p>	<p>5.2.2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von Agridea vom November 2007 entspricht.</p> <p>5.2.3 Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine primär naturbedingte noch auf eine primär infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.</p> <p>5.2.4 Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftlerin auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:</p> <p>a. einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan umsetzen oder</p> <p>b. frei gewählte Massnahmen zur Erosionsprävention umsetzen.</p> <p>5.2.5 Ist ein Erosionsereignis auf einer Parzelle durch Dritteinwirkung verursacht, stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet.</p> <p>5.2.6 Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschaftlerin den Bewirtschaftungsplan gemäss Ziffer. 5.2.4 Buchstabe a korrekt umgesetzt, erfolgt keine Kürzung der Beiträge.</p> <p>5.2.7 Die Kontrollen werden gezielt nach Regen- Ereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt. Die zuständigen kantonalen Stellen führen eine Liste mit den festgestellten Erosionsereignissen.</p>	<p>che Bestimmungen erarbeitet werden, welche den Landwirten die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten bietet und eine grössere Eigenverantwortung überträgt. Der SBV begrüsst ausdrücklich, dass das Vollzugshilfe Modul „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ nicht mehr direkt mit der DZV verlinkt ist. Die Regelung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis und wird die Sensibilität und den effektiven Erosionsschutz fördern. In den Weisungen gibt es wichtige Detailbestimmungen zu regeln. Um den gemeinsam eingeschlagenen Weg erfolgreich weiterzuführen, sind dabei alle Beteiligten einzubeziehen</p> <p>Falls die Vollzugshilfe „Bodenschutz in der Landwirtschaft“ den Kantonen weiterhin als Vollzugshilfe - Instrument zur Verfügung stehen soll, ist das Kapitel Erosion anzupassen. Dies gilt insbesondere für das umstrittene Beurteilungsformular für die Felddaufnahme bei der Bekämpfung von Erosion auf Ackerparzellen (Anhang A1 Seite 44). Das Formular soll gelöscht oder unter Mitwirkung des SBV und der Produzentenorganisationen angepasst werden</p> <p>Es darf dadurch keinen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand bei den Kontrollen geben. Der SBV fordert, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen.</p>
<p>Anhang 1 ÖLN Ziff. 6.1.2</p>	<p>Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Reinigung der Geräte erfolgt mit einer automatischen Spritzenreinigung. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld oder auf einem in die Jauchegrube angeschlossenen Waschplatz erfolgen.</p>	<p>Wer seine PSM-Spritze auf einem geprüften Waschplatz korrekt reinigt, darf nicht zu einer unnötigen Anschaffung gezwungen werden.</p>

<p>Anhang 1 ÖLN</p> <p>Ziff. 6.2.4 Bst. c</p>	<table border="1"> <tr> <td>Produktkategorie</td> <td>Schaderreger/Kultur</td> <td>Im ÖLN frei einsetzbare Produkte</td> <td>Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar</td> </tr> <tr> <td rowspan="5">c. Insektizide</td> <td>Getreidehähnen bei Getreide</td> <td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von iflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.</td> <td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td>Kartoffelkäfer bei Kartoffeln</td> <td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i></td> <td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td>Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen</td> <td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Py-metrozin, Spirotetramat und Flonicamid</td> <td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td>Maiszünsler bei Körnermais</td> <td>Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp.</i></td> <td>sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Produktkategorie	Schaderreger/Kultur	Im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	c. Insektizide	Getreidehähnen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von iflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Py-metrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp.</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel				<p>Der SBV begrüsst die Neuzulassung von Spirotetramat gegen Blattläuse im Kartoffelanbau.</p>																								
Produktkategorie	Schaderreger/Kultur	Im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar																																											
c. Insektizide	Getreidehähnen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von iflubenzuron, Teflubenzuron und Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel																																											
	Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Teflubenzuron, Azadirachtin und Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel																																											
	Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Py-metrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel																																											
	Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramma spp.</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel																																											
<p>Anhang 2</p> <p>Ziff. 3</p> <p>3 Höchstbesatz für Schafweiden</p>	<p>Es gilt folgender Höchstbesatz:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Standort</th> <th rowspan="2">Höhenlage</th> <th rowspan="2">Weidesystem</th> <th colspan="2">Höchstbesatz pro ha Nettoweidefläche auf Magerweiden</th> <th colspan="2">Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden</th> </tr> <tr> <th>Schafe*</th> <th>NST</th> <th>Schafe*</th> <th>NST</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="5">Unterhalb der Waldgrenze</td> <td>bis 900 m</td> <td rowspan="5">Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide</td> <td>14</td> <td>1.21</td> <td>34</td> <td>2.93</td> </tr> <tr> <td>900-1100 m</td> <td>13</td> <td>1.12</td> <td>30</td> <td>2.58</td> </tr> <tr> <td>1100-1300 m</td> <td>11</td> <td>0.95</td> <td>25</td> <td>2.15</td> </tr> <tr> <td>1300-1500 m</td> <td>9</td> <td>0.77</td> <td>21</td> <td>1.81</td> </tr> <tr> <td>1500-1700 m</td> <td>7</td> <td>0.6</td> <td>16</td> <td>1.38</td> </tr> <tr> <td></td> <td>über 1700</td> <td>6</td> <td>0.52</td> <td>11</td> <td>0.95</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Höhenlage	Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweidefläche auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden		Schafe*	NST	Schafe*	NST	Unterhalb der Waldgrenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	14	1.21	34	2.93	900-1100 m	13	1.12	30	2.58	1100-1300 m	11	0.95	25	2.15	1300-1500 m	9	0.77	21	1.81	1500-1700 m	7	0.6	16	1.38		über 1700	6	0.52	11	0.95	<p>Die bisherige Bemessung des Höchstbesatzes für Schafe oberhalb der Waldgrenze bei Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweiden hat sich bewährt. Die Unterscheidung in Mager- und Fettweiden machen auf dieser Höhenstufe wenig Sinn. Mit der Verschärfung des Höchstbesatzes und damit Verkleinerung der Herden kann der Herdenschutz nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Höchstbesatz wird in tieferen Lagen erhöht, entsprechend attraktiver wird die Schafhaltung auf traditionellen Rindviehstandorten. Der SBV ist damit nicht einverstanden und fordert die Weiterführung des bewährten flexiblen Bemessungssystems</p>
Standort	Höhenlage				Weidesystem	Höchstbesatz pro ha Nettoweidefläche auf Magerweiden		Höchstbesatz pro ha Nettoweideflächen auf Fettweiden																																						
		Schafe*	NST	Schafe*		NST																																								
Unterhalb der Waldgrenze	bis 900 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	14	1.21	34	2.93																																								
	900-1100 m		13	1.12	30	2.58																																								
	1100-1300 m		11	0.95	25	2.15																																								
	1300-1500 m		9	0.77	21	1.81																																								
	1500-1700 m		7	0.6	16	1.38																																								
	über 1700	6	0.52	11	0.95																																									

	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 900 m</td> <td>Übrige</td> <td>4</td> <td>0.34</td> <td>7</td> <td>0.6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>900-1500 m</td> <td>Weiden</td> <td>3</td> <td>0.26</td> <td>5</td> <td>0.43</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>über 1500 m</td> <td></td> <td>2</td> <td>0.17</td> <td>3</td> <td>0.26</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7"><hr/></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Oberhalb der Waldgrenze</td> <td>bis 2000 m Nordalpen</td> <td>Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide</td> <td>5</td> <td>0.43</td> <td>8</td> <td>0.69</td> </tr> <tr> <td>bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m</td> <td></td> <td>3</td> <td>0.26</td> <td>5</td> <td>0.43</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><hr/></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m</td> <td>Übrige Weiden</td> <td>2</td> <td>0.17</td> <td>2.5</td> <td>0.22</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Hohe Lagen</td> <td>Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m</td> <td>Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide</td> <td>2</td> <td>0.17</td> <td>3</td> <td>0.26</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><hr/></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Südalpen über 2300 m</td> <td>Übrige Weiden</td> <td>0.5</td> <td>0.04</td> <td>1.5</td> <td>0.13</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><hr/></td> </tr> <tr> <td colspan="7">*Mittleres Alpschaf zu 0.0861 GVE in 100 Tagen</td> </tr> </table>	m							bis 900 m	Übrige	4	0.34	7	0.6		900-1500 m	Weiden	3	0.26	5	0.43		m							über 1500 m		2	0.17	3	0.26		<hr/>							Oberhalb der Waldgrenze	bis 2000 m Nordalpen	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	5	0.43	8	0.69	bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m		3	0.26	5	0.43	<hr/>								Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m	Übrige Weiden	2	0.17	2.5	0.22	<hr/>							Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2	0.17	3	0.26	<hr/>								Südalpen über 2300 m	Übrige Weiden	0.5	0.04	1.5	0.13	<hr/>							*Mittleres Alpschaf zu 0.0861 GVE in 100 Tagen							für Standorte oberhalb der Waldgrenze
m																																																																																																																	
bis 900 m	Übrige	4	0.34	7	0.6																																																																																																												
900-1500 m	Weiden	3	0.26	5	0.43																																																																																																												
m																																																																																																																	
über 1500 m		2	0.17	3	0.26																																																																																																												
<hr/>																																																																																																																	
Oberhalb der Waldgrenze	bis 2000 m Nordalpen	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	5	0.43	8	0.69																																																																																																											
	bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m		3	0.26	5	0.43																																																																																																											
<hr/>																																																																																																																	
	Nordalpen bis 2200 m Zentralalpen bis 2400 m Südalpen bis 2300 m	Übrige Weiden	2	0.17	2.5	0.22																																																																																																											
<hr/>																																																																																																																	
Hohe Lagen	Mittelland, Voralpen und südliches Tessin über 2000 m Nordalpen über 2200 m Zentralalpen über 2400 m	Herde mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide	2	0.17	3	0.26																																																																																																											
<hr/>																																																																																																																	
	Südalpen über 2300 m	Übrige Weiden	0.5	0.04	1.5	0.13																																																																																																											
<hr/>																																																																																																																	
*Mittleres Alpschaf zu 0.0861 GVE in 100 Tagen																																																																																																																	
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen																																																																																																																	
A Biodiversitätsförderflächen Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	Der SBV begrüsst diese Präzisierung.																																																																																																															
Anhang 4 Ziff. 12.1.1	Begriff: Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume.	Den Zusatz „in gepflegten Selven“ wird gestrichen, der SBV begrüsst diese Vereinfachung.																																																																																																															

Ziff. 12.1.8	<p>Bei Hochstamm-Feldobstbäumen ist ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zu Waldrand, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern einzuhalten.</p>	<p>Der SBV lehnt die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verordnung ab. Mit dieser Bestimmung müssten massenhaft ökologisch wertvolle Hochstammobstbäume gefällt werden und der Nutzen dieser Bestimmung kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Der administrative Aufwand dieser Bestimmung wäre zudem enorm und sie beeinträchtigt das bewirtschaften von kleineren Parzellen zu sehr.</p> <p>Die Regeldichte hat im Bereich Hochstämme und Biodiversitätsflächen inzwischen ein Ausmass erreicht, welches kaum mehr überblickbar ist. Sie muss zwingend überarbeitet und vereinfacht werden.</p>						
Ziff. 12.2.4	<p>Die Dichte darf maximal folgende Anzahl Bäume pro Hektare betragen: a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume; b. 100 Kirsch-, Nuss- und Edelkastanienbäume.</p>	<p><i>Edelkastanienbäume statt Kastanien.</i> Diese Präzisierung wird begrüsst.</p>						
Ziff. 12.2.4a	<p>Die Beschränkung nach Ziffer 12.2.4 gilt nicht für vor dem 1. April 2001 gepflanzte Bestände. Beim Ersatz von Bäumen dieser Bestände gilt Ziffer 12.2.4.</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Vereinfachung.</p>						
Ziff. 12.2.10	<p>Die Zurechnungsfläche muss folgende Grösse haben:</p> <table border="1" data-bbox="618 1011 1301 1211"> <thead> <tr> <th>Anzahl Bäume</th> <th>Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-200</td> <td>0,5 Aren pro Baum</td> </tr> <tr> <td>Über 200</td> <td>0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum mindestens eine Hektare</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9	0-200	0,5 Aren pro Baum	Über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum mindestens eine Hektare	<p>Mit der AP 14-17 wurde dieser Artikel angepasst mit dem Effekt, dass nun grosse Obstgärten mehr Flächen aufweisen müssen. Obstgärten mit Hochstamm-Feldobstbäumen sind aber meist nahe am Betriebszentrum und können nicht beliebig um Flächen erweitert werden, da daneben genügend arrondierte Fläche für den Weidegang gebraucht wird. Um die Beiträge nicht zu verlieren, müsste der Landwirt also die Ökoflächen umsiedeln, was aber ökologisch und biologisch keinen Sinn macht, da sich Flora und Fauna sich bereits dem Standort angepasst haben und ein Wechsel Qualitätsverlust bedeutet.</p> <p>Der SBV fordert deshalb, die vorgeschlagene Formulierung zur Grösse der Ökoausgleichsfläche im Verhältnis zu den Bäumen wie in der ursprünglichen Fassung wie vor der AP 14-17 wieder aufzu-</p>
Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche nach Ziffer 12.2.9							
0-200	0,5 Aren pro Baum							
Über 200	0,5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0,25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum mindestens eine Hektare							

		nehmen.
Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasier- ten Milch- und Fleischproduktion (GMF)		
Ziff. 1.1.	1.1 zum Grundfutter zählen... n. Müllerebenenprodukte	Der SBV fordert, dass eine Lösung für eine sinnvolle Verwertung der Müllerebenenprodukte gefunden wird.
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode «GMF- Futterbilanz» des BLW. Diese richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Dabei gilt die Auflage 1.13 oder 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2016 und die Auflage 1.14 für die Berechnung der Futterbilanz des Kalenderjahres 2017. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	<i>Nur die Auflagen der Wegleitungen ändern.</i>
Ziff. 3.4	Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind: a. Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter gemäss Ziffer 1.2 und maximal 500 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE und Jahr verfüttern. b. Betriebe, die nebst betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter nach Ziffer 1.2 pro Jahr ausschliesslich: 1. maximal 300 kg TS Ergänzungsfutter, inklusive Verfütterung während der Sömmerung nach Ziffer 1.3 pro RGVE verfüttern und 2. im Talgebiet maximal 5 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 960 kg TS Mais) anbauen, und im Berggebiet maximal 2 Aren betriebseigener Ganzpflanzenmais pro RGVE (entspricht 300 kg TS Mais) anbauen.	Der SBV lehnt diese Regelung ab, da sie keine administrative Vereinfachung sondern nur Unsicherheit bringt. Sie soll ersatzlos gestrichen werden. (Zur Vereinfachung hätte die Differenzierung der maximalen Anbaufläche, die von der Berechnung der Futterbilanz befreit ist für das Tal- und Berggebiet vereinheitlicht werden müssen. Es gibt keinen Grund, da eine Unterscheidung zu machen.)
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des		

<i>BTS- und RAUS-Programms</i>		
<i>Bst D Ziff. 1.1 Bst. a und b</i>	<p>a. Auslauftage und Dokumentation: - Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einer Weide gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden. - Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. Für Tiere, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.</p> <p>b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <p>- In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai und Oktober an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Vereinfachung. Zudem fordert der SBV eine Ausnahmeregelung für das Bergegebiet, damit sich die Betriebe flexibler an die Wetterlage anpassen zu können</p>
<i>Anhang 7 Beitragsansätze</i>		
<i>Ziff. 3.1.1 Ziff. 12.</i>	Die Beiträge betragen für:	Der SBV begrüsst die Einführung einer Obergrenze von 200 Fr. pro

	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</td> <td>150, max. aber 200 je NST</td> </tr> </tbody> </table>	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	150, max. aber 200 je NST	Normalstoss.
Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen										
I	II									
Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr									
12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	150, max. aber 200 je NST									
Ziff. 4.2	Der Bund stellt den Kantonen für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 64 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 120 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.	Der SBV begrüsst die Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge.								
Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90-Fr. 110 Fr. ... 5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190-Fr. 250 Fr. b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370-Fr. 420 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen.</p> <p>Der SBV fordert, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per 2018 vorgenommen werden.</p>								
Ziff. 6.3.3.	Aufgehoben Die bezahlte Rechnung des Gerätes gilt als Gesuch für die Beitragszahlung.	Der SBV ist gegen eine Aufhebung.								
6.4 Beitrag für den Einsatz des Spülwasserkreislaufes zur Spritzenreinigung	Der Beitrag beträgt pro Spülsystem 50 80 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 2000 Franken.	Der SBV begrüsst den Beitrag, jedoch ist der Vergütungssatz eher zu tief angesetzt. Der SBV schlagen analog anderen Ressourceneff-								

Ziff. 6.4.1			fizienzbeiträgen 80% vor.	
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen			Der SBV fordert, dass im Zusammenhang mit Kürzungen bei den Direktzahlungen in jedem Fall von Leistungskürzungen und keines Falls von Sanktionen gesprochen wird.	
Ziff. 2.2.2 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Der SBV begrüsst die Beschränkung auf 80 Pte. bei der ersten Überschreitung.	
	b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)	5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte.; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend.		
Ziff. 2.2.6 Bst. e, f und h	Mangel beim Kontrollpunkt		Der SBV erachtet die Kürzungen der DZ beim wiederholten Erosionsereignis als hoch. Da auf eine Kürzung beim erstmaligen Auftreten von Erosion verzichtet wird und im Sinne eines wirkungsvollen Erosionsschutzes akzeptiert der SBV diese. Der Begriff „Bewirtschaftungsparzelle“ ist zu definieren.	
	e. Bodenbedeckung nicht vorhanden (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.1)	fehlende Winter- oder Zwischenkultur/Gründüngung		1100 Fr./ha × betroffene Fläche in ha
	f. Sichtbare bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge (Art. 17 und Anh. 1 Ziff. 5.2)	Massnahmenplan nicht eingehalten		80% der Versorgungssicherheitsbeiträge der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.
		Erosionsereignis		

		nisse ohne Mas- nahmenplan	Keine Kürzung; im Wiederholungsfall: 100% der Versor- gungssicherheitsbei- träge der betroffe- nen Bewirtschaf- tungsparzelle, mind. 500 Fr., max. 5000 Fr.	
	h. Pflanzenschutzmitteleinsatz zwi- schen dem 1. November und dem 15. Februar (Anh. 1 Ziff. 6.2)		Jeder Mangel: 600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	
	Einsatz nicht bewilligter Pflanzen- schutzmittel und nicht korrekte Ver- wendung (Anh. 1 Ziff. 6.2 und 6.3)			
	Nicht korrekter Einsatz von Herbiziden (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
	Bekämpfung ohne Berücksichtigung bzw. ohne Überschreitung der Schad- schwelle (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
	Anforderungen an den Einsatz von Insektiziden, Spritzmitteln und Granu- laten nicht eingehalten (Anh. 1 Ziff. 6.2)			
Ziff. 2.4.5a	Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.			Der SBV ist mit dieser Änderung einverstanden.
Ziff. 2.7.1 Bst. a	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		Der SBV stimmt der Ergänzung der fehlenden Futterbilanz zu.
	a. Die als Nachweis eingesetzte Futterbilanz ist nicht vom BLW anerkannt und ungültig oder sie fehlt (Anh. 5 Ziff. 3.1)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der Beiträ- ge gekürzt		

Ziff. 2.9.2a	<p>Die Kürzungen bei fehlender oder nicht aktueller Laufhof- oder AKB-Skizze werden grundsätzlich pro Tierkategorie vorgenommen. Gilt eine Skizze für mehrere Tierkategorien, so wird nur einmal gekürzt (keine Kumulation).</p>	Diese Bestimmung ist im Sinne der administrativen Vereinfachung zu streichen.																		
3.5 Dokumente und Aufzeichnungen	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.</p> <table border="1" data-bbox="618 512 1323 1453"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 512 1037 544">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1046 512 1323 544">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 550 1037 671">Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird</td> <td data-bbox="1046 550 1323 671">200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 678 1037 742">Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.</td> <td data-bbox="1046 678 1323 1034">Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 748 1037 869">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.</td> <td data-bbox="1046 748 1323 1034"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 876 1037 997">Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.</td> <td data-bbox="1046 876 1323 1034"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1003 1037 1125">Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.</td> <td data-bbox="1046 1003 1323 1034"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1131 1037 1227">Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).</td> <td data-bbox="1046 1131 1323 1034"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1233 1037 1329">Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).</td> <td data-bbox="1046 1233 1323 1034"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1335 1037 1453">Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf</td> <td data-bbox="1046 1335 1323 1034"></td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.	Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.		Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.		Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.		Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).		Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).		Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf		<p>Begrenzung nach oben muss beibehalten werden.</p> <p>Der SBV fordert, dass Begleitdokumente bei Tierkategorien, die über die TVD gemeldet werden müssen, nicht aufbewahrt werden müssen. Dies macht keinen Sinn, da die Daten in der TVD gespeichert sind. Somit ist auch diese Kürzung zu streichen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
Fehlendes Journal Düngerzufuhr (Art. 30), falls Dünger zugeführt wird	200 Fr. pro fehlendes Dokument oder fehlende Aufzeichnung, max. 3000 Fr.																			
Fehlendes Journal Futterzufuhr (Art. 31), falls Futter zugeführt wird.	Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument oder die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.																			
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde.																				
Fehlende Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anhang 2, Ziff. 2), falls verlangt.																				
Fehlende Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34), falls verlangt.																				
Fehlende Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36).																				
Fehlender Plan der Flächen (Art. 38).																				
Fehlendes Weidejournal oder Weideplan (Anhang 2 Ziff. 4), falls Schafe bei ständiger Behirtung oder auf																				

	Umtriebsweiden	
<i>Ziff. 3.8.1</i>	3.8.1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Verzicht gemäss Artikel 57 Absatz 3 gemeldet wurde.	Der SBV begrüsst diese Änderung.
<i>Ziff. 3.10.4</i>	Der Kanton kann mus auf die Kürzung beim erstmaligen Verstoss gegen Vorschriften des baulichen Tierschutzes verzichten, wenn das kantonale Veterinäramt eine Frist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.	<p>Die Erfahrungen zeigen, dass es sich oft nur um Bagatellfälle handelt, die bei entsprechender Korrektur keine Kürzung der DZ rechtfertigen.</p> <p>Die „kann“ Formulierung erlaubt zu starken Spielraum der kantonalen Veterinärämter und führt zu komplett unterschiedlichen Umsetzungen.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Anpassung der Verordnung.

Bekannt ist, dass einige Kreise eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben fordern. Dem steht der SBV kritisch gegenüber. Insbesondere darf eine Anpassung des Einzelkulturbeitrags auf keinen Fall dazu verwendet werden, um die nötigen Anpassungen beim Grenzschutz zu umgehen. Der SBV fordert ausdrücklich, dass der Weg zur Absicherung eines Minimalpreises über den Grenzschutz gefunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																
<i>Art. 4 Abs. 3</i>	Voraussetzung für die Gewährung des Beitrags für Zuckerrüben ist die Festlegung einer bestimmten Liefermenge in einem schriftlichen Vertrag zwischen der Zuckerfabrik und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, den Mitgliedern einer Betriebszweiggemeinschaft oder einer Produzentengemeinschaft.	Der Vorschlag wird im Sinne der administrativen Vereinfachung insbesondere für Produzentengemeinschaften begrüsst.																
<i>Art. 5 Beiträge</i>	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td style="text-align: right;">700 1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2</td> <td style="text-align: right;">1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td style="text-align: right;">1600</td> </tr> <tr> <td>e. für Futtergetreide</td> <td style="text-align: right;">400</td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1600	e. für Futtergetreide	400	Die SBV fordert die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für die Saatkartoffelproduktion wie auch der Ölsaatenproduktion damit die Wirtschaftlichkeit auch in Zukunft erhalten bleibt und die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten werden können. <p>Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen um Swissness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist.</p>
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor:	700 1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	700 1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1600																	
e. für Futtergetreide	400																	

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufhebung Begriff Produktionsstätte:

Die Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte kann akzeptiert werden, wenn allfällig damit verbundene Nachteile berücksichtigt werden (z. B. Anforderung BFF für Flächen >15 km Distanz, Anerkennung Bio-Teilbetrieb). Auf die Anforderung von Inventar ist zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 und 3	Aufgehoben	
Art. 3 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3	<p>2 Für die Berechnung des Umfangs an SAK je Betrieb gelten folgende Faktoren:</p> <p>c. Zuschläge in allen Zonen (mit Ausnahme des Sömmerungsgebiets) für:</p> <p>1. Hanglagen mit 18–35 % Neigung 0,016 SAK pro ha</p> <p>2. Hanglagen mit mehr als 35 und bis 50 % Neigung 0,027 0.03 SAK pro ha</p> <p>3. Hanglagen mit mehr als 50 % Neigung 0,054 SAK pro ha</p> <p>3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffern 1–4 werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 5 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.</p>	Der SBV begrüsst die Aufteilung in drei Zuschläge. Der Zuschlag für Flächen zwischen 35%- und 50%-Neigung darf nicht gesenkt werden.
Art. 6 Betrieb	<p>1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:</p> <p>a. Pflanzenbau, Nutztierhaltung oder beides betreibt;</p> <p>b. Land, Gebäude, und Einrichtungen und Inventar für das Betreiben der Betriebszweige umfasst;</p>	<p><i>Aufhebung des Begriffs Produktionsstätte.</i></p> <p>Neu wird Inventar für das Betreiben der Betriebszweige verlangt. Bisher war keine Anforderung an ein Inventar vorgeschrieben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. räumlich, rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist; d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.</p> <p>2 Die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheidung zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen anderer Betriebe treffen kann;</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter zu 25 oder mehr Prozent am Eigen- oder Gesamtkapital des Betriebes beteiligt ist; oder</p> <p>c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.</p> <p>3 Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Betriebe, so gelten diese für das LwG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zusammen als ein einziger Betrieb.</p> <p>4 Eine Stallung ausserhalb eines Betriebs wird dann zum Betrieb gerechnet, wenn sie mit schriftlichem Vertrag gepachtet oder gemietet wird und auf dem anderen Betrieb keine Tiere der Kategorie mehr gehalten werden, für die die Stallung gepachtet oder gemietet wird.</p> <p>5 Als Betriebszentrum gilt der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.</p>	<p>Wegen der Aufhebung des Begriffes Produktionsstätte ist es nicht erforderlich, die Anforderung von Inventar einzufügen.</p> <p>Laut OR und LPG unterliegen Pachtverträge keiner Formvorschrift, weshalb auch mündliche Verträge gültig sind.</p>
<i>Art. 10 Betriebsgemeinschaft</i>	<p>Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben zu einem einzigen Betrieb, wenn:</p> <p>a. die Zusammenarbeit in einem schriftlichen Vertrag geregelt</p>	<p><i>Aufhebung von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>mind. 3 Jahre Selbstständigkeit vor dem Zusammenschluss</i> - <i>dass der Betriebsgemeinschaft das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe zur Nut-</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ist;</p> <p>b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die Betriebsgemeinschaft gemeinsam auf eigene Rechnung und Gefahr führen und damit das Geschäftsrisiko tragen;</p> <p>c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebsgemeinschaft tätig sind;</p> <p>d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und</p> <p>e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht</p>	<p><i>zung überlassen werden;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>dass kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet;</i> <p>Der SBV begrüsst diese Vereinfachungen.</p>
<p><i>Art. 11 Tierhaltung</i></p>	<p>1 Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen, mit Ausnahme von Weideunterständen oder Weidstadeln, zum regelmässigen Halten von Tieren auf dem Betrieb und auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb.</p> <p>2 Zu einer einzelnen Tierhaltung gehören:</p> <p>a. bei Betrieben: alle Stallungen und Einrichtungen innerhalb einer Distanz von höchstens 6 km;</p> <p>b. bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben: alle Stallungen und Einrichtungen des Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs.</p> <p>3 Die Kantone können im Einzelfall auch Stallungen und Einrichtungen als zur Tierhaltung gehörend bezeichnen, die mehr als 6 km voneinander entfernt sind.</p> <p>4 Sind auf einem Betrieb Stallungen und Einrichtungen im Gebiet mehrerer Kantone vorhanden, so besteht in Abweichung von Absatz 2 pro Standortkanton je eine Tierhaltung. Die betroffenen Kantone können bestimmen, dass nur eine einzige Tierhaltung besteht.</p>	<p><i>Änderungen wegen Aufhebung Begriff Produktionsstätte.</i></p> <p><i>Neue Distanz 6km, bisher 3km. Diese Änderung wird vom SBV unterstützt.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft</i>	<p>Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen; b. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind; c. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen der beteiligten Betriebe für die Betriebszweiggemeinschaft tätig sind; d. die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen; und e. jeder der beteiligten Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK erreicht. 	<p>Die Änderungen werden vom SBV unterstützt.</p>
<i>Art. 19 Abs. 7</i>	<p>Als Dauergrünfläche gilt auch eine gepflegte Selve von Edelkastanien mit einer geschlossenen Grasnarbe und mit höchstens 50 Bäumen je Hektare.</p>	
<i>Art. 30a Überprüfung der Anerkennung</i>	<p>1 Die Kantone prüfen periodisch, ob die Betriebe und Gemeinschaften die Voraussetzungen noch erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so widerrufen sie die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung. Der Kanton entscheidet, ab welchem Datum der Widerruf gilt.</p> <p>2 Die Kantone überprüfen die Anerkennung der Gemeinschaften insbesondere beim Wechsel von beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie bei einer Änderung des bei der Anerkennung bestehenden Eigentums oder bei einer Änderung der bei der Anerkennung bestehenden Gewerbepachtverträge. Die Anerkennung wird insbesondere widerrufen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einer oder mehrere der an der Gemeinschaft beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr erfüllt; oder b. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen Land, Gebäude 	<p>Die Änderungen werden vom SBV unterstützt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang (Ziff. III)</i> <i>Änderung anderer Erlasse</i> <i>1. Bio-Verordnung vom 22. September 1997</i>		
<i>Art. 5 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann auf Gesuch hin einen Teil eines Betriebes nach Artikel 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 als Biobetrieb anerkennen, wenn dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. als Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen erkennbar ist; b. räumlich unabhängig und klar vom übrigen Betrieb getrennt ist; c. über einen räumlich getrennten Warenfluss verfügt; und d. eine oder mehrere Personen beschäftigt. <p>3 Vor der Anerkennung nach Absatz 2 holt das BLW die Stellungnahme des Kantons ein, in dessen Gebiet der Betrieb liegt.</p>	<p><i>Die Bestimmungen werden erweitert. Neue Bestimmungen sind: Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, klare Trennung vom übrigen Betrieb, Beschäftigung einer oder mehrerer Personen.</i></p>
<i>2. Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013</i>		
<i>Art. 10 Abs. 2 Bst. f Einleitungssatz</i>	<p>2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass: 	<p>Redaktionelle Anpassung an die LBV.</p>
<i>Art. 12 Abs. 2 Einleitungssatz</i>	<p>2 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Kanton, in dem die Tierhaltung liegt, schriftlich bestätigt, dass:</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die LBV.</p>
<i>3. Geflügelkennzeichnungsverordnung vom 23. November 2005</i>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Anhang Ziff. 4 Bst. c</i>	4. Die Angabe «Freilandhaltung» ist nur zulässig, wenn: c. die Nutzfläche der Ställe der einzelnen Tierhaltungen 1600 m ² nicht überschreitet;	Redaktionelle Anpassung an die LBV.
<i>4. Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben</i>		
<i>Art. 3 Abs. 1</i>	Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.	<i>Gestrichen wurde: „Auf jedem Betrieb werden für jeden Bereich Grundkontrollen durchgeführt, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig zu kontrollieren ist.“</i> Der SBV begrüsst die Vereinfachung.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Kartoffeln:

Der SBV lehnt die Abschaffung der Zuteilung der Zollkontingentsanteile nach Inlandleistung bei den Speisekartoffeln klar ab. Die Versteigerung des WTO- Kontingents der Speisekartoffeln und die Verteilung der Zusatzkontingente nach dem Windhundprinzip an der Grenze erscheinen für diesen Markt kein geeignetes System. Die Änderung des Systems hätten weitreichende für die Schweizer Kartoffelwirtschaft. Denn damit werden die Importeure nicht mehr an die Inlandleistung gebunden und branchenfremde Akteure können, ohne sich an die Branchenvereinbarungen zu halten oder diese zu kennen, Kartoffeln importieren und handeln. Bis heute war der Teilnehmerkreis bei den Importen überschaubar, dies wird sich mit dem neuen System ändern und Marktstörungen sind absehbar. Weiter wird es mit dem Windhundprinzip an der Grenze schwierig, die Zusatzkontingente in nur wenigen Tranchen zu genehmigen. Denn aus Sicht der Produktion werden mehrere kleine Zusatzkontingente nötig sein, damit die Inlandware trotzdem prioritär abgerufen wird. Diese Zunahme der Zusatzkontingente wird einen deutlichen Mehraufwand für das BLW mit sich bringen. Weiter besteht die Gefahr, dass die Mehrkosten aus den Versteigerungen auf die Produzenten/Konsumenten abgewälzt werden und der Produzentenpreis noch mehr unter Druck kommt.

Speiseöle & Fette:

Mit der Entbindung der LDC von Garantiefondsabgaben wird die Finanzierung der Pflichtlager künftig erschwert. Der SBV lehnt entschieden ab, dass allenfalls die Inlandproduzenten mittels einer sogenannten „Erstinverkehrbringerabgabe“ aus dem noch hängigen Landesversorgungsgesetz für die Finanzierungslücken aufkommen müssten. Solange die Finanzierung der Pflichtlager nicht gesichert ist, steht der SBV der Änderung der Garantiefondsabgaben kritisch gegenüber. Die Anpassungen können vom SBV akzeptiert werden, solange die Pflichtlagerfinanzierung garantiert und ganzheitlich vom Bund finanziert wird.

Zuckerrüben:

Als Reaktion auf diese unilateralen Veränderungen der EU Zuckermarktordnung kann und muss die Schweiz die Höhe der Grenzabgaben autonom und flexibel anpassen. Die Absicherung eines minimalen inländischen Zuckerpreises über ein angepasstes Zollsystem ist WTO-kompatibel. Der Spielraum beim WTO erlaubten Zollansatz von CHF 610/ Tonne kann und muss zwingend besser ausgenutzt werden. Bekannt ist, dass einige Kreise eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben fordern. Dem steht der SBV kritisch gegenüber. Insbesondere darf eine Anpassung des Einzelkulturbeitrags auf keinen Fall dazu verwendet werden, um die nötigen Anpassungen beim Grenzschutz zu umgehen. Der SBV fordert ausdrücklich, dass der Weg zur Absicherung eines Minimalpreises über den Grenzschutz gefunden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 1982 ² ; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, mindestens aber 600 CHF je Tonne betragen .	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind per 1.1.2017 dringen Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
Art. 6, Abs. 3	3Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 30 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
<i>Titel vor Art. 37 4. Abschnitt: Einfuhr von Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffel- produkten</i>		
Art. 37	Teilzollkontingente und Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) 1 Die Aufteilung des Zollkontingents Nr. 14 (Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte) in Teilzollkontingente ist in Anhang 3 Ziffer 7 geregelt. 2 Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) wird in folgende Warenkategorien aufgeteilt: a. Halbfabrikate zur Herstellung von Produkten der Tarifnummern 2103.9000 und 2104.1000; b. andere Halbfabrikate; c. Fertigprodukte.	Die detailliertere Aufteilung der Kontingente, inkl. Auführung des Umfangs des Zollkontingents wird begrüsst. Aber der SBV unterstützt keine Erhöhung des Kontingents für die Saatkartoffeln in diesem Umfang.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Zuordnung der Tarifnummern zu den einzelnen Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 ist in Anhang 1 Ziffer 9 geregelt.</p> <p>4 Das BLW teilt die Gesamtmenge des Teilzollkontingents Nr. 14.4 nach Anhörung der interessierten Kreise und unter Berücksichtigung der Marktlage auf die einzelnen Warenkategorien auf.</p>	
<p>Art. 40</p> <p>Anteile an den Teilzollkontingenten</p>	<p>1 Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln) und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) werden nach der Inlandleistung der einzelnen Personen im Verhältnis zu den gesamten rechtmässig geltend gemachten Inlandleistungen in Prozenten zugeteilt.</p> <p>2 Das BLW teilt nur Personen einen Anteil an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 und Nr. 14.2 zu, wenn ihre Inlandleistung mehr als 100 Tonnen beträgt.</p> <p>3 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) werden versteigert. Bei vorübergehenden Erhöhungen dieses Teilzollkontingents werden die Kontingentsanteile nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.</p> <p>4 Anteile am Teilzollkontingent Nr. 14.4 (Kartoffelprodukte) werden versteigert. Für Halbfabrikate nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a sind nur Personen kontingentsanteilsberechtigt, die diese Produkte im eigenen Betrieb weiterverarbeiten.</p>	<p>Der SBV ist gegen die Einführung eines Speisekartoffelkontingents. Es ist erforderlich, dass die Meldung der Inlandleistung bei den Speisekartoffeln zuerst analysiert und verbessert werden muss, bevor dieser weitreichende Systemwechsel vorgenommen wird.</p>
<p>Art. 41 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>b. bei Speisekartoffeln: die Menge der konsumfertig abgepackten inländischen Speisekartoffeln, die die Abpackbetriebe während der Bemessungsperiode an den Detailhandel geliefert haben;</p> <p>³ Die geltend gemachte Inlandleistung muss nachweisbar sein.</p>	<p>Der SBV ist gegen die vorgeschlagene Aufhebung. Die Inlandleistung muss auch bei den Speisekartoffeln bestehen bleiben.</p>
<p>Art. 42 Gesuche</p>	<p>Die Gesuche um Anteile an den Teilzollkontingenten Nr. 14.1 (Saatkartoffeln), und Nr. 14.2 (Veredelungskartoffeln) und Nr. 14.3 (Speisekartoffeln) müssen bis spätestens am 30. September</p>	<p>Die Gesuche für Anteile an den Teilzollkontingenten für Speisekartoffeln müssen wie bisher gehandhabt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	vor Beginn der Kontingentsperiode eintreffen.																			
Anhang 1, Ziffer 15	Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.	Der SBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.																		
Anhang 3 (Art. 10) Zoll- und Teilzollkontingente	<p>Ziffer 7 7. Marktordnung Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte</p> <table border="1" data-bbox="618 630 1323 1125"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 630 752 805">Nummer des Zollkontingents</th> <th data-bbox="752 630 1189 805">Erzeugnis</th> <th data-bbox="1189 630 1323 805">Umfang des Zollkontingents (Tonnen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 812 752 892">14</td> <td data-bbox="752 812 1189 892">Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:</td> <td data-bbox="1189 812 1323 892">23 750</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 898 752 978">14.1</td> <td data-bbox="752 898 1189 978">Saatkartoffeln</td> <td data-bbox="1189 898 1323 978">4 000 2500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 984 752 1024">14.2</td> <td data-bbox="752 984 1189 1024">Veredelungskartoffeln</td> <td data-bbox="1189 984 1323 1024">9 250</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1031 752 1070">14.3</td> <td data-bbox="752 1031 1189 1070">Speisekartoffeln</td> <td data-bbox="1189 1031 1323 1070">6 500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1077 752 1117">14.4</td> <td data-bbox="752 1077 1189 1117">Kartoffelprodukte</td> <td data-bbox="1189 1077 1323 1117">4 000</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="618 1131 1323 1284">Vom Generaltarif abweichende Angaben sind fett gedruckt. Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dez. 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) werden nicht an die zu verteilende Kontingentsmenge angerechnet.</p>	Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)	14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:	23 750	14.1	Saatkartoffeln	4 000 2500	14.2	Veredelungskartoffeln	9 250	14.3	Speisekartoffeln	6 500	14.4	Kartoffelprodukte	4 000	Der SBV lehnt eine Erhöhung des Saatkartoffel-Zollkontingents ab.
Nummer des Zollkontingents	Erzeugnis	Umfang des Zollkontingents (Tonnen)																		
14	Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte, davon:	23 750																		
14.1	Saatkartoffeln	4 000 2500																		
14.2	Veredelungskartoffeln	9 250																		
14.3	Speisekartoffeln	6 500																		
14.4	Kartoffelprodukte	4 000																		

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Aufhebung von Art. 10 Bst. a.

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüßen die administrative Vereinfachung, die sich durch den Wegfall der bisher jährlich erforderlichen Beschaffung der ausländischen Produzentenpreise ergibt, was in der Praxis oft sehr schwierig war und zu nicht gut nachvollziehbaren Beiträgen führte. Ebenfalls begrüßen wir die bessere Planungssicherheit dank der Festsetzung der Beiträge in der Verordnung. Das ist für die Verarbeitungsbetriebe wesentlich ist, um Obstrohstoffe aus der Schweiz zu übernehmen.

Die Erfahrung zeigte, dass sich die Rahmenbedingungen auf den Märkten für verarbeitete Obstprodukte rasch ändern können. Beispielsweise wurden viele Importprodukte durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses im Januar 2015 schlagartig massiv günstiger. Auch der Weltmarktpreis von Apfelsaftkonzentrat (als Ausgangsstoff für die Herstellung von Apfelessig) schwankte in der Vergangenheit oft stark, bedingt etwa durch grosse Ernte- und damit Vorratsschwankungen. Daher wird es auch in Zukunft nötig sein, die verordneten Beitragssätze bei Bedarf innert nützlicher Frist anpassen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 und 2	1 Beiträge werden für die Herstellung von Produkten aus dem im Anhang aufgeführten, frischen und ganzen Beeren-, Kern- und Steinobst sowie für die Herstellung von Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten gewährt. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt. Werden Beeren-, Kern- und Steinobst sowie Essig aus Mostäpfel- und Mostbirnenprodukten im Lohnverhältnis verarbeitet, werden die Beiträge an den Auftraggeber der Lohnverarbeitung ausgerichtet. 2 Sie werden nur für die Herstellung von Produkten gewährt: a. die als Lebensmittel verwertet werden; b. die keiner Alkoholsteuer unterliegen; und c. deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt, beträgt.	Die Festlegung der Beitragssätze auf Verordnungsstufe anstelle jährlicher Neuberechnung wird aufgrund der administrativen Vereinfachung begrüsst. Die Obst-Rohstoffe entsprechen qualitativ sehr unterschiedlichen Anforderungen, was unter Art. 2 Bst. a zu berücksichtigen ist. Je nach Endprodukt wird Tafelobstqualität gefordert, während für andere Verwendungszwecke die günstigste Form genügt. Die Preise unterscheiden sich dabei um ein Vielfaches. Zudem sind angemessene Beitragssätze für Brennobst zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
<p>Art. 4 Gewährung der Beiträge</p>	<p>1 Beiträge nach Artikel 1 können nur gewährt werden, wenn die entsprechende Organisation vor Beginn der Ernte des laufenden Kalenderjahres die Gewährung der Beiträge für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen der Ernte des laufenden Kalenderjahres beim BLW verlangt hat. Sie werden für die Zeit der Lagerung gewährt für Konzentrat aus Äpfeln und Birnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden und dienen ausschliesslich der Deckung der zusätzlichen Lager- und Kapitalzinskosten gemäss Artikel 1 Abs. 1.</p> <p>2 Beiträge nach Artikel 2 werden für Beeren-, Kern- und Steinobst gewährt, das im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurde. Für die Herstellung von Essig werden sie gewährt für Produkte aus Mostäpfeln und Mostbirnen, die im Kalenderjahr der Gesuchseinreichung oder in den vorangehenden zwei Kalenderjahren geerntet wurden. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche gewährt.</p> <p>3 Beiträge unter 500 Franken werden nicht gewährt.</p>													
<p>Anhang</p>	<p>Höhe der Beiträge für die Herstellung von Produkten aus Beeren-, Kern- und Steinobst</p> <table border="1" data-bbox="674 1126 1267 1425"> <thead> <tr> <th data-bbox="685 1126 1122 1190">Beeren-, Kern- und Steinobst</th> <th data-bbox="1133 1126 1256 1190">Beitrag Fr. /100kg</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="685 1198 1122 1230">Äpfel Industrie</td> <td data-bbox="1133 1198 1256 1230">16.30</td> </tr> <tr> <td data-bbox="685 1238 1122 1270">Äpfel Klasse 1</td> <td data-bbox="1133 1238 1256 1270">21.00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="685 1278 1122 1310">Mostäpfel</td> <td data-bbox="1133 1278 1256 1310">6.10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="685 1318 1122 1350">Birnen</td> <td data-bbox="1133 1318 1256 1350">8.60</td> </tr> <tr> <td data-bbox="685 1358 1122 1390">Mostbirnen</td> <td data-bbox="1133 1358 1256 1390">6.20</td> </tr> </tbody> </table>	Beeren-, Kern- und Steinobst	Beitrag Fr. /100kg	Äpfel Industrie	16.30	Äpfel Klasse 1	21.00	Mostäpfel	6.10	Birnen	8.60	Mostbirnen	6.20	<p>Siehe Begründung Art. 2 Abs. 2 Bst a.</p> <p>Sollten die vom SBV (und von seinen Mitgliedorganisationen exakt übernommenen) aufgeführten Beiträge nicht mit jenen des Schweizer Obstverbandes übereinstimmen, so unterstützt der SBV in jedem Fall die vom Schweizer Obstverband geforderten Ansätze.</p>
Beeren-, Kern- und Steinobst	Beitrag Fr. /100kg													
Äpfel Industrie	16.30													
Äpfel Klasse 1	21.00													
Mostäpfel	6.10													
Birnen	8.60													
Mostbirnen	6.20													

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aprikosen Saft 19.60</p> <p>Aprikosen Industrie 63.50</p> <p>Aprikosen Klasse I 71.30</p> <p>Kirschen 45.80</p> <p>Zwetschgen 52.50</p> <p>Erdbeeren 162.00</p> <p>Brombeeren 308.00</p> <p>Himbeeren 250.00</p> <p>Heidelbeeren 230.00</p> <p>Johannisbeeren 169.50</p> <p>Anderes Beerenobst 98.50</p>	
	<p>Die Beerenobstsorte wird definiert insofern die gesamtschweizerische Rohstoffmenge der Schwellenwert von 5 Tonnen überschreitet.</p>	

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen zu den Anpassungen dieser Verordnung von Seiten des SBV.

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stärkung der Marktbeobachtung mit deren Ausdehnung auf die Produktionsmittel wird vom SBV grundsätzlich begrüsst. Eine erhöhte Markttransparenz ist ein erstrebenswertes Ziel und kann grundsätzlich positive Effekte für die Landwirtschaftsbetriebe herbeiführen.

Der SBV weist darauf hin, dass klar zwischen Marktbeobachtung und Preisindexrechnungen unterschieden werden müssen und nicht vermischt werden dürfen. Diese Differenzierung wird in den Anhörungsunterlagen im Beschrieb der Ausgangslage zu den Anpassungen der Marktbeobachtungsverordnung ungenügend gemacht. Die Argumentation von Seiten BLW ist in diesen Punkten nicht korrekt und verzerrend. Der Hinweis auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Indexerstellung und Marktbeobachtung fehlt. Die Bereiche haben unterschiedliche Ziele und somit auch unterschiedliche Ansprüche. Der statistische Dienst des Schweizer Bauernverbandes (Agristat) hatte bisher keine Aufträge im engeren Sinne der Marktbeobachtung. Die von Agristat kalkulierten Preise dienen zur Indexerstellung und für die landwirtschaftliche Gesamtrechnung. Die formulierte Kritik überrascht, da an den Sitzungen des tripartiten Steuerungsausschusses der statistischen Vereinbarung BFS-BLW-SBV die Arbeit von Agristat im Bereich Produktionsmittelindex nie kritisiert worden ist. Das BLW war auch in der Begleitgruppe der letzten Revision vertreten.

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen zu den Anpassungen dieser Verordnung von Seiten des SBV.

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV lehnt die Senkung der Importrichtwerte strikt ab, da dies keinen nennenswerten Einfluss auf die Fütterungskosten jedoch garantiert Einkommensverluste bei den Futtergetreideproduzenten zur Folge hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																				
<p><i>Anhang 1</i></p> <p><i>Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten</i></p>	<p>Ziff. 14 Tabelle</p> <p>14. Marktordnungen Saatgetreide, Futtermittel, Ölsaaten sowie Waren, bei deren Verarbeitung Futtermittel anfallen</p> <p>...</p> <p>Die Bandbreite beträgt für die in diesem Anhang aufgeführten Schwellenpreise und Importrichtwerte plus/minus 3 Franken je 100 Kilogramm.</p> <table border="1" data-bbox="611 986 1335 1463"> <thead> <tr> <th>Tarifnum-mer</th> <th>Schwellen-preis</th> <th>Importricht-wert</th> <th>Ergänzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1005.9039</td> <td>Gruppe 3</td> <td>37.00 38.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1006.4029</td> <td>Gruppe 3</td> <td>38.00 40.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1008.6049</td> <td>Gruppe 3</td> <td>36.00 38.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2308.0050</td> <td>Gruppe 5</td> <td>33.00 34.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2303.1018</td> <td>Gruppe 9</td> <td>51.00 52.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2303.3010</td> <td>Gruppe 9</td> <td>28.00 36.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>2306.4110</td> <td>Gruppe 10</td> <td>34.00 34.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> <tr> <td>1108.1120</td> <td>Gruppe 11</td> <td>39.00 40.00</td> <td>[14-6]</td> </tr> </tbody> </table>	Tarifnum-mer	Schwellen-preis	Importricht-wert	Ergänzungen	1005.9039	Gruppe 3	37.00 38.00	[14-6]	1006.4029	Gruppe 3	38.00 40.00	[14-6]	1008.6049	Gruppe 3	36.00 38.00	[14-6]	2308.0050	Gruppe 5	33.00 34.00	[14-6]	2303.1018	Gruppe 9	51.00 52.00	[14-6]	2303.3010	Gruppe 9	28.00 36.00	[14-6]	2306.4110	Gruppe 10	34.00 34.00	[14-6]	1108.1120	Gruppe 11	39.00 40.00	[14-6]	<p>Der SBV lehnt die geplante Senkung des IR ab. Dadurch werden die inländischen Futtergetreideproduzenten unnötig unter Druck gesetzt, ohne dass sich auf der Seite der Tierhalter wesentliche Verbesserungen einstellen.</p>
Tarifnum-mer	Schwellen-preis	Importricht-wert	Ergänzungen																																			
1005.9039	Gruppe 3	37.00 38.00	[14-6]																																			
1006.4029	Gruppe 3	38.00 40.00	[14-6]																																			
1008.6049	Gruppe 3	36.00 38.00	[14-6]																																			
2308.0050	Gruppe 5	33.00 34.00	[14-6]																																			
2303.1018	Gruppe 9	51.00 52.00	[14-6]																																			
2303.3010	Gruppe 9	28.00 36.00	[14-6]																																			
2306.4110	Gruppe 10	34.00 34.00	[14-6]																																			
1108.1120	Gruppe 11	39.00 40.00	[14-6]																																			

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.